

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
-Jugendamt-

im Bereich des
Landschaftsverbandes Rheinland

nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Datum und Zeichen bitte stets angeben

26.04.2017

42.30-KiBiz

Frau Hennings
Tel 0221 809-6276
Fax 0221 8284-4633
kibiz@lvr.de

Rundschreiben Nr. 8 / 2017

Förderung von Kindertageseinrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und der Durchführungsverordnung KiBiz (DVO KiBiz)

Verwendungsnachweis für das Kindergartenjahr 2015/2016 Anlage: Meldung über zurückgeforderte Mittel nach § 20 Abs. 5 KiBiz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verwendungsnachweis für das Kindergartenjahr 2015/2016 wurde in KiBiz.web freigeschaltet.

Zu den Veränderungen gegenüber dem Vorjahr gebe ich folgende Hinweise:

I. Höchstbetrag der KiBiz-Rücklage

Ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 gilt gemäß § 20a Abs. 2, 3 KiBiz ein Höchstbetrag für die KiBiz-Rücklage einer Einrichtung.

Wenn der erste Wert der Anlage zu § 19 KiBiz erreicht ist, dürfen Mittel bis zu einer Höhe von zehn Prozent des Kindpauschalenbudgets nach § 19 Abs. 4 KiBiz (= Entscheidung der Jugendhilfeplanung) der Rücklage zugeführt werden. Für Einrichtungen, die den zweiten Wert der Anlage zu § 19 KiBiz erreichen, erhöht sich der Rücklagenhöchstbetrag pro Einrichtung auf fünfzehn Prozent des Kindpauschalenbudgets.

Die Erfüllung des Personalwertes ergibt sich rechnerisch aus den Eingaben in den Feldern 3.1.1 bis 3.4. unter Ziffer III des Verwendungsnachweises. Bei Einrichtung

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

gen im Eigentum des Trägers erhöht sich der Rücklagenhöchstbetrag pro Gruppe im Eigentum um das Sechsfache des Abzugsbetrages nach § 20 Abs. 2 KiBiz.

Die Anzahl der Gruppen im Eigentum ist aus dem Zuschussantrag voreingestellt. Sofern diese Angabe fehlerhaft gewesen sein sollte, ist im Verwendungsnachweis eine Änderung der Gruppenzahl möglich.

Im Verwendungsnachweis werden unter Ziffer VIII. die relevanten Werte zum Rücklagenbestand angezeigt.

Beträge, die den zulässigen Höchstbetrag übersteigen, sind dem Jugendamt entsprechend der Förderhöhe zu erstatten. Die Rückzahlung ist unter Ziffer 2.11 getrennt nach Landesanteil, Jugendamtsanteil und Trägeranteil zu erfassen. Als Unterstützung werden im Kopf des Formulars die für die Einrichtung geltenden prozentualen Anteile ausgewiesen. Das Jugendamt erstattet dem Landesjugendamt die sich aus der Landesförderung ergebenden prozentualen Anteile, die den Höchstbetrag übersteigen.

II. Folgen bei Nichterreichen des ersten Personalwertes

Unter Ziffer III. des Verwendungsnachweises wird weiterhin der Personaleinsatz laut Anlage zu § 19 KiBiz angezeigt, der sich rechnerisch aus den eingegebenen Monatsdaten ergibt. Dies entspricht der durchschnittlichen Ist-Belegung, die in der Endabrechnung ausgewiesen wird. Wenn sich im Vergleich zu den unter Ziffer 3.1.1 bis 3.2.2 eingetragenen Werten ergibt, dass der erste Personalwert laut der Anlage zu § 19 KiBiz für die Einrichtung nicht eingehalten wurde, ist eine Zuführung zur Rücklage nicht möglich (vgl. § 20a Abs. 1 KiBiz).

Etwaige Erträge, die die Aufwendungen übersteigen, sind zurückzuzahlen und entsprechend unter Ziffer 2.10 zu erfassen. Die Erfassung erfolgt getrennt nach Landesanteil, Jugendamtsanteil und Trägeranteil. Als Unterstützung werden im Kopf des Formulars die für die Einrichtung geltenden prozentualen Anteile ausgewiesen. Eine Übertragung dieser Mittel an andere Einrichtungen ist nicht möglich.

Darüber hinaus ist je nach Einzelfall vor Ort festzustellen, welche Maßnahmen geeignet sind, um zukünftig wieder den ersten Personalwert zu erreichen, da die Orientierung am Personaleinsatz laut der Anlage zu § 19 eine grundsätzliche Voraussetzung für die finanzielle Förderung ist (§ 18 Abs. 3 Nr. 5 KiBiz) und ggf. auch die Betriebserlaubnis in Frage steht (§ 45 SGB VIII).

III. GTK-Rücklage

Unter Ziffer VIII. ist anzugeben, ob der Bestand der positiven GTK-Rücklage zurückgezahlt wurde. Sofern dies bestätigt wird, wird der Bestand der GTK-Rücklage systemseitig auf null gesetzt.

IV. Gesamtverwendungsnachweis auf Jugendamtsebene

In den Verwendungsnachweis des Jugendamtes werden die oben genannten Rückzahlungen zu I. und II. mit aufgenommen.

V. Fristen

Laut § 20 Abs. 4 KiBiz ist der **Verwendungsnachweis für eine Einrichtung** vom Träger bis zum 28.02. des darauffolgenden Jahres dem Jugendamt vorzulegen. Vor dem Hintergrund der späten Bereitstellung der Module „Endabrechnung“ und „Verwendungsnachweis“ wird der Vorlagetermin für das Kindergartenjahr 2015/2016 – entsprechend der viermonatigen Verlängerung der Abgabefrist für die Endabrechnung – auf den **30.06.2017** verlängert.

Der Meldetermin für die Jugendämter zur Vorlage des **Gesamtverwendungsnachweises** beim Landesjugendamt, aus dem sich die zweckentsprechende Verwendung der Landeszuschüsse für Verfügungspauschalen, zusätzliche U3-Pauschalen, plusKITA-Einrichtungen und zusätzlichen Sprachförderbedarf sowie die nach § 20a KiBiz zurückgeforderten Mittel ergeben, verschiebt sich entsprechend der Fristverlängerung für die Träger auf den **31.08.2017**. Nach Abschluss Ihrer Verwendungsnachweisprüfung senden Sie mir bitte das Gesamtdokument in rechtsverbindlich unterschriebener Form per Post oder Fax zu.

Bitte denken Sie insbesondere daran, nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises für die einzelne Einrichtung das Ergebnis in KiBiz.web durch Betätigung des Buttons „Verwendungsnachweis feststellen“ zu dokumentieren. Bei Bedarf können Sie zusätzlich Kommentare einfügen.

Eine nicht zweckentsprechende oder nicht an den Vorgaben der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz genannten Standards (Personalausstattung und Gruppenstärken) ausgerichtete Verwendung der Mittel berechtigt Sie gemäß § 20 Abs. 5 KiBiz zur Rückforderung der Zuschüsse (Ermessensentscheidung). Diese Rückforderung kann sich nur auf Kindpauschalen, Mietzuschüsse, Zuschüsse für eingruppige Einrichtungen, Waldkindergartengruppen oder Familienzentren beziehen, da die zweckentsprechende Verwendung der übrigen Fördertatbestände im Formular „Verwendungsnachweis“ nachgewiesen und eventuelle Rückforderungsansprüche dort dargestellt werden. Die Meldung über die Rückforderung bezieht sich nicht auf die Endabrechnung, sondern auf darüberhinausgehende Rückforderungen. Diese **zurückgeforderten Mittel** des Kindergartenjahres 2015/2016 sind ebenfalls bis zum **31.08.2017** zu melden.

Für diese Meldung stelle ich Ihnen die als Anlage beigefügte Excel-Datei zur Verfügung und bitte Sie, diese per E-Mail an kibiz@lvr.de sowie rechtsverbindlich unterschrieben per Post, Fax oder E-Mail zuzuschicken. Bitte nutzen Sie das Bemerkungsfeld, um die Kindertageseinrichtung zu benennen und den Grund der Rückforderung anzugeben. Sofern keine Mittel zurückgefordert wurden bzw. werden, bitte ich um Fehlanzeige.

Die für das Kindergartenjahr 2015/2016 vorliegenden Endabrechnungen werden derzeit geprüft. In den nächsten Wochen werden hierzu ggf. Nachfragen gestellt bzw. die Bescheide verschickt. Mir ist bewusst, dass die Eingaben in KiBiz.web zum Verwendungsnachweis erst erfolgen können, wenn die Endabrechnung festgestellt ist und dass die Prüfung der Verwendungsnachweise sowie die Abgabe der beiden Meldungen erst im Anschluss erfolgen können.

In diesen Fällen bitte ich Sie, die beiden Meldungen nach Feststellung der Endabrechnung und der erfolgten Prüfung der Verwendungsnachweise nachzureichen.

Im Übrigen verweise ich auf das KiBiz.web-Handbuch. Die bisherigen Ausfüllhinweise werden derzeit überarbeitet und in aktualisierter Form zu einem späteren Zeitpunkt in KiBiz.web bereitgestellt.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpersonen Frau Hennings (Tel. 0221/809-6276), Frau Küpper (Tel. 0221/809-3774) und Frau Stamm (Tel. 0221/809-3911) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Lorenz Bahr-Hedemann
LVR-Dezernent Jugend